

Hilfen und Unterstützung für Asylbewerber



**Ein Leitfaden für ehrenamtlich
engagierte Helfer**



Landkreis
Kelheim

Ein Ratgeber des Landkreises Kelheim

Oktober 2015

Grußwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe ehrenamtliche Unterstützer,

die Zahl der Menschen, die in Deutschland Asyl suchen, ist in den vergangenen Jahren sprunghaft angestiegen. Die schutzsuchenden Menschen werden auf die Länder und Regierungsbezirke und von dort an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Unterbringung verteilt. Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen Gemeinschaftsunterkünfte oder dezentrale Unterkünften finden, in denen die Flüchtlinge untergebracht werden können.



Alle diese Menschen, die auf der Flucht vor Krieg, Terror, Verfolgung, Hunger und mangelnde Lebensperspektiven in Deutschland gestrandet sind, hoffen auf Hilfe, Unterstützung und Betreuung. Die Betreuung ist dabei so vielfältig wie die Probleme der Betroffenen. Die Menschen, die aus den verschiedensten Kulturkreisen zu uns kommen und dementsprechend unterschiedliche Sprachen sprechen, brauchen vor allem in der Anfangszeit Unterstützung, die offizielle Stellen allein nicht leisten können. Hier braucht es viele engagierte Unterstützerinnen und Unterstützer. Gerade diese ehrenamtliche Arbeit mit Flüchtlingen leistet einen wichtigen Beitrag zur Integration und hilft, dass sich diese Menschen willkommen fühlen und zur Ruhe kommen.

Um Flüchtlinge sinnvoll beraten und begleiten zu können, benötigen die Helferinnen und Helfer ein Basiswissen über die Leistungen im Bereich des Asylrechts. In dieser Broschüre finden ehrenamtliche Helfer Infos und wertvolle Hinweise zu gesetzlichen Regelungen, entsprechende Hilfen und Angebote sowie Ansprechpartner und Zuständigkeiten.

An vielen Orten im Landkreis Kelheim engagieren sich bereits Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich für die Betreuung von Asylbewerbern. All denen möchte ich herzlich danken. Ohne sie wäre humanitäre Hilfe für die verfolgten Menschen so nicht möglich und eine Integration könnte in diesem Umfang nicht geleistet werden.

Ihr



Dr. Hubert Faltermeier
Landrat

Inhalt

	Seite
Mögliche Unterstützungsleistungen durch Ehrenamtliche	5
Ankunft der Asylbewerber – Was ist zu tun?	6
Asylverfahren	7
Abschluss des Asylverfahrens	8
Asylbewerberleistungen	9
Leistungen bei Krankheit	11
Leistungen für Kinder und Jugendliche	13
Sprach—und Integrationskurse	15
Arbeitssuche	16
Kontakte	17
Kontakte ehrenamtliche Helfer	19

Mögliche Unterstützungsleistungen durch Ehrenamtliche

Allgemein

Ehrenamtliche Helfer versuchen Asylbewerber -vor allem in der ersten Zeit ihres Aufenthalts im Landkreis- dabei zu unterstützen, ihre Probleme zu lösen, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst tätig werden oder an die entsprechenden Behörden verweisen.

Einkaufen

Ehrenamtliche begleiten Asylbewerber in die caritativen/kirchlichen Einrichtungen und Sozialkaufhäuser oder zeigen ihnen preiswerte Einkaufsmöglichkeiten, wo sie günstig Lebensmittel, Bekleidung, Hausrat und Ähnliches erhalten können.

Familienbetreuung

Ehrenamtliche Helfer besuchen - je nach Bedarf und Möglichkeit - die Asylbewerber wöchentlich in den Unterkünften,

- um sie willkommen zu heißen und erste Fragen zu klären
- um ihnen amtliche Schreiben und/oder Vorgänge, die sie nicht verstehen, zu erklären,
- um notwendige Arzttermine zu vereinbaren und sie ggf. zum Arzt zu begleiten,
- um sie bei Behördengängen zu unterstützen,
- um ihnen bei Fragen zu Alltagsproblemen zur Seite zu stehen
- oder einfach, um sich mit ihnen zu unterhalten.

Freizeitangebote

Ehrenamtliche stellen ein Bindeglied zwischen örtlichen Sportvereinen und Asylbewerbern dar. Sie informieren über angebotene Sportarten und über eine mögliche Kostenübernahme der Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen. Sie verweisen auf kirchliche oder caritative Jugendgruppen und deren Freizeitprogramme. Darüber hinaus können Grillfeste, Ausflüge und Feste organisiert oder mitveranstaltet werden. Dies soll keine abschließende Aufzählung sein. Sie bietet lediglich Anregungen und Beispiele für mögliche Unterstützungsleistungen.

Hausaufgabenhilfe

Ehrenamtliche Helfer besuchen Asylbewerberfamilien mit schulpflichtigen Kindern, um diesen bei den Hausaufgaben zu helfen und die Deutschkenntnisse zu verbessern.

Ankunft der Asylbewerber – Was ist zu tun?

Die Asylbewerber erhalten von der Regierung von Niederbayern einen Bescheid über die Zuteilung zu einer Asylbewerberunterkunft.

In der Regel kommen die Neuankömmlinge aus den Aufnahmeeinrichtungen Zirndorf, München oder Deggendorf beim Landratsamt Kelheim an. Von dort wird der Transfer in die dezentralen Unterkünfte organisiert (in Ausnahmefällen kommen Einzelpersonen auch direkt mit öffentlichen Verkehrsmitteln in die neue Unterkunft).

Dabei sind je nach Unterkunft Mitarbeiter des Amtes für soziale Angelegenheiten, des Vermieters/Beherbergungsbetriebs und wenn möglich ehrenamtliche Helfer vor Ort und empfangen die Asylbewerber. Sie zeigen den Neuankömmlingen die künftigen Wohnräume.

Von den Mitarbeitern des Landratsamtes erhalten sie erste Informationen über zustehende Leistungen (Taschengeld, Verpflegung, Bekleidung, Krankenhilfe). Ferner werden die Neuankömmlinge darauf hingewiesen, dass sie sich unbedingt bei der Gemeinde anmelden und beim Ausländeramt vorsprechen müssen. Neben den mündlichen Erklärungen bekommen sie ein entsprechendes Informationsblatt.

Die Ehrenamtlichen zeigen den Asylbewerbern für sie wichtige Orte und geben ihnen Orientierungshilfen, beispielsweise zeigen sie ihnen das Einwohnermeldeamt/ Rathaus, die nächste Bushaltestelle, geben Informationen über Busverbindungen und geben Tipps, wo sie den nächsten Supermarkt, die Ärzte und Apotheken oder die nächste Schule und den nächsten Kindergarten finden.

Das müssen Asylbewerber nach ihrer Ankunft zunächst tun:

- Spätestens 3 Tage nach der Ankunft im Einwohnermeldeamt der Wohnortgemeinde auf die neue Adresse anmelden und einen Antrag auf Gewährung der Asylbewerberleistungen stellen (Die Mitarbeiter in den Gemeindeverwaltungen helfen dabei).
- Nach Terminvereinbarung ca. eine Woche nach Ankunft im Ausländeramt des Landratsamtes Kelheim (Hemauer Str. 48, Zimmer Nr. 15 Tel. 09441/207-430) die Adresse im Ausweis ändern lassen.

Die Asylbewerber benötigen für die Anmeldung in der Gemeindeverwaltung bzw. im Rathaus und bei der Ausländerbehörde folgende Unterlagen:

- Aufenthaltsgestattung im Original
- Ausweis (falls schon ausgestellt), bei Familien die Ausweise aller Familienmitglieder Zur Vermeidung von Scheinanmeldungen müssen alle minderjährigen Kinder bei der Anmeldung in der Gemeindeverwaltung/Rathaus anwesend sein. Bei Ehepaaren reicht es, wenn ein Ehepartner bei der Ausländerbehörde vorspricht.

Asylverfahren

Wollen Menschen auf der Flucht in Deutschland einen Asylantrag stellen, werden sie zunächst in eine Erstaufnahmeeinrichtung, zum Beispiel in München, Zirndorf oder Deggendorf gebracht und gelten als Asylbewerber. Der Antrag muss beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt werden und wird dort entschieden. Das Bundesamt unterhält Büros in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Bis zum Abschluss des Asylverfahrens sind sie Asylbewerber.

Wird ein Asylantrag gestellt, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuerst, ob nach den Dublin-Vereinbarungen Deutschland oder ein anderes EU-Mitgliedsland für die Durchführung zuständig ist. Die Dublin-Abkommen beruhen auf der Annahme, dass in den Mitgliedsstaaten der EU annähernd gleiche rechtliche und soziale Verhältnisse herrschen. Ist ein anderes EU-Land zuständig, versuchen die deutschen Behörden, den Flüchtling in dieses Land zurückzuführen („Dublinfälle“).

Falls Deutschland für das Asylverfahren zuständig ist, erfolgt eine Anhörung durch das Bundesamt, um die Gründe für das Asylbegehren zu prüfen. Danach werden die Asylbewerber nach einem festgelegten Schlüssel auf die Städte und Landkreise verteilt. Die Unterbringung erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften oder in von Kommunen bereitgestelltem Wohnraum und die Flüchtlinge erhalten Asylbewerberleistungen.

Die durchschnittliche Dauer eines Asylerstverfahrens liegt derzeit bei etwa sechs Monaten, in zahlreichen Fällen kann das gesamte Verfahren aber viele Jahre dauern. Wird der Asylantrag abgelehnt, besteht die Möglichkeit, Rechtsmittel dagegen einzulegen. Viele Asylanträge werden letztendlich abgelehnt und die Betroffenen sind danach dem Grunde nach ausreisepflichtig.

Residenzpflicht

Für Asylbewerber, die länger als drei Monate in Deutschland sind, gilt seit 1.1.2015 keine räumliche Aufenthaltsbeschränkung (Residenzpflicht) mehr, ihr Aufenthaltsbereich wird auf das gesamte Bundesgebiet erweitert.

Die Beschränkung des Aufenthalts von Asylbewerbern auf den Regierungsbezirk Niederbayern und die angrenzenden Landkreise gilt weiterhin, wenn der Asylbewerber rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei einem Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz oder wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen.

In diesen Fällen muss ein Asylbewerber, der in ein anderes Bundesland oder einen anderen Regierungsbezirk reisen möchte, einen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen. Er muss Gründe für seine Reise und bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Tagen die Zieladresse angeben.

Abschluss des Asylverfahrens

Ist das Asylverfahren positiv abgeschlossen – dies erfolgt durch den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Anerkennung als Flüchtling oder des Asyls) – kann der Betroffene Leistungen nach dem SGB beim Jobcenter in Abensberg beantragen. Nach Abschluss des Asylverfahrens kann der Betroffene nicht mehr weiter in der Asylbewerberunterkunft wohnen. Es wird erwartet, dass nach angemessener Frist eine eigene der Familiengröße angemessene Wohnunterkunft angemietet wird.

Werden nach Abschluss des Asylverfahrens weiter Sozialleistungen (z.B. Hartz IV) bezogen, **kann** eine **Wohnsitzbeschränkung** für den Landkreis Kelheim ausgesprochen werden, d.h. der Betroffene kann nicht in einen anderen Landkreis, Regierungsbezirk oder ein anderes Bundesland verziehen (es sei denn, diese haben dem Umzug zugestimmt). Kann der Betroffene seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten, gilt diese Wohnsitzbeschränkung nicht.

Wird der Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt und keine Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wird der Asylbewerber aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Auf weitere ausländerrechtliche Auswirkungen der Ablehnung des Asylantrags wird wegen der Vielfältigkeit der rechtlichen Aspekte hier nicht eingegangen.

Zentrale Rückkehrberatung

Es kommt immer wieder vor, dass Asylbewerber wieder zurück in ihr Heimatland wollen bzw. nach der Entscheidung des Bundesamtes zurück müssen.

Rückkehrwillige können sich bei der Zentralen Rückkehrberatung (ZRB) beraten lassen. Die ZRB kümmert sich um die Transportkosten, Reisebegleitgeld und einer Starthilfe im Heimatland. Sie helfen bei dem Besorgen der nötigen Reisedokumente und kümmert sich um die Kostenübernahme.

Über die ZRB gibt es auf Einzelfallhilfe, wenn z.B. Medikamente benötigt werden. Auch Qualifizierungsmaßnahmen oder Existenzgründungen im Heimatland können gefördert werden.

Zentrale Rückkehrberatung Deggendorf
Metzgergasse 16, 94469 Deggendorf
Ansprechpartnerin: Xenia Weigert
Tel. 0821/5083145 oder 0151/23740489

Sonstiges

GEZ-Gebühren

Asylbewerber sind von den GEZ-Gebühren befreit. Hierfür muss ein Antrag auf Befreiung gestellt werden. Der Antrag muss mit einem Abdruck des aktuellen Bewilligungsbescheides an den ARD, ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln, geschickt werden. Anträge sind im Internet veröffentlicht.

Für Unterkünfte, die ausnahmslos von Asylbewerbern bewohnt werden, beantragt das Amt für soziale Angelegenheiten eine generelle Befreiung. Einzelanträge sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Asylbewerberleistungen

Vom Tag der Unterbringung im Landkreis Kelheim an, erhalten die Asylbewerber im Landkreis Kelheim folgende sogenannte Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):

- Sachleistungen für Unterkunft, Hausrat, Haushaltsgegenstände, Heizung, Strom
 - Geldleistung für Verpflegung
 - Wertgutscheine für Bekleidung und Schuhe, die sie in Bekleidungs- und Schuhgeschäften **im Landkreis Kelheim** einlösen können. (Regelung bis 31.03.2015; ab 01.04.2015 wird der monatliche Anteil für Bekleidung als Geldleistung in bar ausgezahlt).
 - Taschengeld für persönliche Bedürfnisse in bar zu festen Terminen (wird i.d.R. über die Wohnortgemeinde ausgezahlt, die in Kelheim wohnenden Asylbewerber erhalten diese Leistungen bei der Kreiskasse im Landratsamt)
 - Sachleistungen bei akuten Erkrankungen und akuten Schmerzzuständen in Form von Kranken- und Zahnbehandlungsscheinen zur Vorlage bei Ärzten. Medizinisch notwendige Klinikkosten werden übernommen.
- In Sonderfällen können weitere Leistungen gewährt werden, die vom Einzelfall abhängig sind und vorher vom Amt für soziale Angelegenheiten genehmigt werden müssen.

Regelbedarfsstufen

Die Höhe der zustehenden Geldleistungen und der Wert der Sachleistungen richten sich nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe. Die Höhe der Leistungen wird regelmäßig angepasst und beläuft sich zum Stand 01.03.2015 auf:

Art der Leistung	Alleinstehender/ Alleinerziehender	Erwachsene in Partnerschaft lebend	Erwachsene ohne eig. Haushalt / Ehepartner	Jugendliche 15-18 Jahre	Kinder 7 – 14 Jahre	Kinder 0 – 6 Jahre
Verpflegung, Bekleidung, Schuhe und Ges.Pflege	182,61 €	164,01 €	147,10 €	181,11 €	144,88 €	125,23 €
Taschengeld	143 €	129 €	113 €	85 €	92 €	84 €

Verpflegung

In sämtlichen Unterkünften im Landkreis Kelheim werden Geldleistungen für den Einkauf von Lebensmitteln und Getränken zusammen mit dem Taschengeld an die Asylbewerber ausbezahlt.

Unterkunft

Die notwendigen Leistungen für die Unterkunft inklusive Ausstattung mit Möbeln und Haushaltsgegenständen werden in Form von Sachleistungen erbracht. Das heißt, dass ein mit allen notwendigen Möbeln und Haushaltsgegenständen ausgestatteter Wohnraum kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Miet-, Heiz- und Nebenkosten sowie Stromkosten trägt der Freistaat Bayern.

Kleidung

Asylbewerber erhalten noch bis 31.3.2015 Wertgutscheine für Bekleidung und Schuhe. Der Wert richtet sich dabei nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe. Die Gutscheine sind innerhalb eines Monats in entsprechenden Bekleidungs- und Schuhgeschäften **im Landkreis Kelheim** einzulösen. Ab 01.04.2015 wird der monatliche Anteil für Bekleidung als Geldleistung in bar ausgezahlt.

Fahrtkosten

Fahrtkosten sind in der Regel durch die Geldleistungen für das soziokulturelle Existenzminimum - das sogenannte Taschengeld - abgedeckt. In Ausnahmefällen übernimmt das Amt für soziale Angelegenheiten Fahrtkosten für:

- Fahrten zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren (z. B. Kosten für Fahrkarte nach Zirndorf oder München)
- Fahrten für die Passbeschaffung oder für die Rückkehrberatung

Leistungen bei Krankheit

Allgemein

Die Asylbewerber erhalten auf Anfrage bei akuten Erkrankungen und akuten Schmerzzuständen (und bei Schwangerschaft und Geburt) Krankenscheine vom Amt für soziale Angelegenheiten, bzw. der Wohngemeinde ausgehändigt bzw. übersandt für:

- Allgemeinarzt
- Kinderarzt
- Zahnarzt
- Frauenarzt

Die Krankenscheine gelten für das jeweilige Quartal.

Die Asylbewerber müssen bei gesundheitlichen Beschwerden zunächst einen Allgemeinarzt aufsuchen (Ausnahme: Kinderarzt, Zahnarzt, Frauenarzt). Hier können ehrenamtliche Helfer bei der Suche (evtl. auch bei der Begleitung zum Erstbesuch) behilflich sein. Falls jemand einen Arzt aufsuchen muss, kann im Amt für soziale Angelegenheiten im Landratsamt Kelheim oder im Sozialamt der jeweiligen Wohnortgemeinde ein Krankenschein für einen Allgemeinarzt oder Zahnarzt angefordert werden.

Soll ein Facharzt aufgesucht werden, muss ein Allgemeinarzt die Notwendigkeit bestätigen. Für den Frauenarzt wird bei Bedarf vom Amt für soziale Angelegenheiten (oder vom Sozialamt der Wohnortgemeinde) ein extra Krankenschein ausgehändigt. Die Krankenscheine sind für das jeweilige Quartal gültig.

Der Allgemeinarzt darf **keinen** Überweisungsschein zum Facharzt ausstellen. Ist eine Überstellung zu einem Facharzt notwendig, muss eine Bestätigung des Allgemeinarztes über die Notwendigkeit beim Amt für soziale Angelegenheiten vorgelegt werden. Das Amt für soziale Angelegenheiten (oder das Sozialamt der Wohnortgemeinde nach Rücksprache mit dem Amt für soziale Angelegenheiten im Landratsamt) stellt dann einen Krankenschein für den Facharzt aus. Umfangreichere Untersuchungen (z. B. MRT, CT) muss das Amt für soziale Angelegenheiten vor der Durchführung genehmigen. Dazu ist eine Verordnung mit der Diagnose, einer ausführlichen Begründung zur Notwendigkeit der Untersuchung sowie eine Darstellung der bisherigen Untersuchungsergebnisse nötig. Diese Unterlagen müssen beim Amt für soziale Angelegenheiten vorgelegt werden. Der Amtsarzt vom Gesundheitsamt prüft auf dieser Grundlage die Notwendigkeit der Untersuchung. Gegebenenfalls werden die Asylbewerber zur Untersuchung in das Gesundheitsamt vorgeladen.

Rezeptgebühren

Asylbewerber sind von der Zuzahlungspflicht für Medikamente befreit. Auf dem Rezept muss „gebührenfrei“ angekreuzt sein! Werden rezeptfreie Medikamente gekauft, können die notwendigen Kosten unter bestimmten Voraussetzungen erstattet werden (siehe Punkt „Gesundheitspflege“).

Notfälle

Werden Asylbewerber in eine Klinik eingeliefert, muss die Klinik das Amt für soziale Angelegenheiten beim Landratsamt Kelheim unverzüglich informieren und um Kostenübernahme bitten. Die Kosten werden zwischen der Klinik und dem Amt für soziale Angelegenheiten direkt abgerechnet.

Notfallbehandlungen bei einem Arzt (z. B. an einem Wochenende) werden mittels Notfallschein von diesem abgerechnet.

Kosten für einen Notfalleinsatz/Krankentransport werden zwischen dem Amt für soziale Angelegenheiten und der zentralen Abrechnungsstelle intern abgerechnet.

Fahrten mit dem Taxi können nur berücksichtigt werden, wenn der behandelnde Arzt eine Krankenbeförderung für notwendig erachtet. Ansonsten sind die Kosten selbst zu tragen.

Krankenhausaufenthalt und Operationen

Stationäre Klinikaufenthalte und Operationen (auch ambulant) sind - außer in Notfällen - grundsätzlich vorher genehmigungspflichtig. Die entsprechende Verordnung ist beim Amt für soziale Angelegenheiten vorzulegen und wird vom Amtsarzt des Gesundheitsamtes geprüft.

Leistungen für Schwangere und Kinder

Ein Mehrbedarf für Schwangere wird bei Vorlage des Mutterpasses oder einer ärztlichen Schwangerschaftsbestätigung berücksichtigt. Für Schwangerschaftsbekleidung werden Bekleidungsgutscheine ausgegeben. Etwa 8 Wochen vor der Entbindung können Geldleistungen/Sachleistungen für die Säuglingserstausstattung beim Sozialamt beantragt werden.

Die Kosten für notwendige Vorsorgeuntersuchungen der Schwangeren, Entbindungskosten und die Nachsorgebetreuung durch eine Hebamme werden übernommen. Die Anmeldung bei einer Hebamme sollte möglichst früh erfolgen.

Kosten für die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen der Kinder werden übernommen. Die Übernahme der Kosten kann nur im Rahmen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen!

Leistungen für Kinder und Jugendliche

Kinder im Vorschulalter

Da die Kapazitäten der Kindertagesstätten begrenzt sind, muss im Vorfeld mit den örtlichen Einrichtungen geklärt werden, welche Kindertagesstätte freie Plätze hat. Ist die Notwendigkeit der Unterbringung festgestellt, übernimmt das Kreisjugendamt des Landkreises Kelheim die Gebühren für Kindertagesstätten.

Bereits vor Besuch der Einrichtung muss beim Kreisjugendamt ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden. Vor Unterbringung muss die schriftliche Kostenübernahme des Jugendamtes vorliegen. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für 12 Monate. Der Antrag kann nicht rückwirkend gestellt werden.

Wichtig: Auf rechtzeitige Verlängerung achten - am besten 6 Wochen vor Ablauf der Kostenübernahme beantragen.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche

Die Dauer der Schulpflicht beträgt 12 Jahre (9 Jahre Vollzeitschulpflicht, 3 Jahre Berufsschulpflicht).

Besuch von Übergangsklassen

Den Schülerinnen und Schülern ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen kann der Besuch einer Übergangsklasse angeboten werden.

Alle schulpflichtigen Kinder, die für den Besuch einer Übergangsklasse in Frage kommen, und die altersgemäß die Jahrgangsstufen 5-9 besuchen müssten, müssen bei der **zuständigen Sprengelschule** angemeldet werden. Hier erfolgt die Überprüfung

- ob ein Platz in der Übergangsklasse vorhanden ist und
- ob der Sachaufwandsträger der Sprengelschule allgemeine Zustimmung auf Zuweisung in eine Übergangsklasse erklärt hat.

Bei einer positiven Entscheidung wird die Schülerin/der Schüler der Übergangsklasse in Saal a.d.Donau zugewiesen.

Im Anschluss an den Besuch der Übergangsklassen kann je nach Leistung eine Mittelschule oder eine andere weiterführende Schule besucht werden.

Mitzubringen sind (falls vorhanden) für die Anmeldung an der Sprengelschule:

- Geburtsurkunde oder Pass
- Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt
- evtl. Zeugnisse bzw. Schulbesuchsbestätigungen

Die Anwesenheit eines Dolmetschers kann hilfreich sein.

Für die Klassen 1 bis 4 findet der Unterricht stets an der zuständigen Sprengelschule statt, hier gibt es keine Übergangsklassen. Die Schulanmeldung erfolgt ebenfalls an der Sprengelschule. Mitzubringen sind die oben angegebenen Dokumente.

Berufsschulpflichtige Jugendliche

Die Berufsschule in Kelheim ist zuständig für die Beschulung der jugendlichen Asylbewerber und Flüchtlinge bei gewöhnlichem Aufenthalt und Wohnort/ Unterbringung im Landkreis Kelheim. Derzeit ist jedoch nur eine Klasse eingerichtet. Weitere Klassen sollen im nächsten Jahr eingerichtet werden.

Berufliche Schulen Kelheim

Berufsschule, Fachoberschule, Berufsoberschule, Wirtschaftsschule

Schützenstr. 30, 93309 Kelheim

Kontakt: Manfred Neumann, OStR

Tel. 09441 / 2976-0 (Durchwahl -13)

Fax 09441 / 2976-58

web: www.berufsschule-kelheim.de

web: www.fosbos-kelheim.de

Email: manfred.neumann@bsfosbos-kelheim.de

Zusätzliche Leistungen für Kinder und Jugendliche - Bildung und Teilhabe

Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler erhalten auf Antrag vom Amt für soziale Angelegenheiten im Landratsamt Kelheim am Schuljahresanfang bzw. im ersten Monat des Schulbesuchs 70 € und im Februar 30 € als Geldleistung zur Beschaffung von Schulmaterial (Schultasche, Stifte, Hefte etc.). Beim Kauf können Ehrenamtliche behilflich sein.

Die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule können ebenfalls auf Antrag vom Amt für soziale Angelegenheiten übernommen werden.

Auch die Kosten für Schulausflüge (eintägig/mehrtägig) und andere kostenpflichtige Schulveranstaltungen können auf Antrag vom Amt für soziale Angelegenheiten gezahlt werden. Weiterhin können auf Antrag für Kinder Beiträge zu Sportverein, Musikverein etc. übernommen werden.

Sprach- und Integrationskurse

Allgemein

Für Asylbewerber gibt es kein einheitliches Angebot an Deutschförderung. Freie Träger bieten öffentlich finanzierte Sprach- und Orientierungskurse an, deren Plätze oft begrenzt sind. Ehrenamtliche geben häufig in Unterkünften Deutschkurse oder unterstützen Familien und Einzelpersonen, um die deutsche Sprache zu erlernen.

Deutschkurse/ Ehrenamtliche Sprachförderung für Asylbewerber

Das Bayerische Sozialministerium unterstützt ehrenamtlich getragene/veranstaltete Deutschkurse für Asylbewerber mit einer Pauschale von 500 €. Die lagfa bayern e. V. koordiniert die Ausreichung der Pauschalen. Bewerben können sich lokale Initiativen/Träger.

Voraussetzungen für den Erhalt der Pauschale sind:

- Der Deutschkurs findet regelmäßig im Umfang von mindestens 2 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten pro Woche statt.
- Es sind insgesamt mindestens 50 Unterrichtseinheiten
- Es sind mindestens 5 Teilnehmer. Der Nachweis wird durch eine Unterschriftenliste an den ersten 3 Terminen erbracht.
- Der Deutschkurs dauert mindestens 3 Monate.

Die Pauschale ist für Sachkosten wie z. B. Materialkosten, Mietkosten für Schulungsraum, Fahrtkosten etc. gedacht.

Die Pauschale kann gewährt werden, wenn der lagfa bayern e. V. im Antrag die Durchführung eines Deutschkurses zu oben genannten Voraussetzungen durch Unterschrift bestätigt wird.

Ansprechpartner

lagfa Bayern e. V.

Philippine-Welser-Str. 5a

86150 Augsburg

Tel. 0821 / 450422 - 20

Fax 0821 / 450422 - 15

E-Mail: sprachfoerderung@lagfa-bayern.de

www.lagfa-bayern.de

Arbeitssuche

Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber

Den Asylbewerbern sollen Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Für die hierbei zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 € je Stunde ausgezahlt. Hier gilt die Beschränkung der Arbeitserlaubnis in den ersten 3 Monaten ihres Aufenthalts nicht (s. Arbeitsgenehmigung für Asylbewerber).

Die Vollzugshinweise des StMAS sehen vor, dass als Tätigkeiten bei kommunalen Trägern vergleichbare gemeinnützige Tätigkeiten wie z. B. Reinigungsarbeiten, Pflege von Gartenanlagen, Anstreichen etc. in Betracht kommen.

Die Arbeiten müssen zumutbar sein, d. h. der Asylbewerber muss insbesondere körperlich und geistig in der Lage sein, diese Arbeiten zu verrichten. Die Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheit muss zumindest die stundenweise Ausübung zulassen, ein Volleinsatz der Arbeitskraft soll nicht erfolgen. Zu vollschichtigen Tätigkeiten darf der Asylbewerber nicht herangezogen werden. Die Arbeitszeit sollte 20 Std./Woche nicht überschreiten.

Bei Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entsteht zwischen dem Asylbewerber und dem Träger ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis eigener Art, aber kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts, so dass keine Ansprüche auf Leistungen aus der Sozialversicherung entstehen.

Vor Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit haben die staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Träger das Amt für soziale Angelegenheiten über den geplanten Beginn zu verständigen, da der Asylbewerber mit Bescheid zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit verpflichtet wird.

Arbeitsgenehmigung für Asylbewerber

Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung (also während des Asylverfahrens) dürfen in den ersten 3 Monaten nicht arbeiten.

Danach haben sie einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Der Arbeitgeber muss ein Formular ausfüllen und beim Ausländeramt abgeben. Darin muss er ausdrücken, dass er eine bestimmte Person für eine bestimmte Aufgabe braucht. Die Bundesagentur für Arbeit unterzieht den Antrag einer Arbeitsmarkt- und Tarifprüfung und fällt innerhalb von 2-3 Wochen eine Entscheidung.

Wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt wird, werden im Ausweis (Aufenthaltsgestattungs- oder Aufenthaltsgestattungsdokument) Arbeitgeber und Arbeitszeiten eingetragen. Nach 4 Jahren Aufenthalt ist die Arbeitsaufnahme in der Regel ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt. Eine Arbeitsaufnahme muss immer beim Sozialamt und bei der Unterkunftsverwaltung gemeldet werden. Die monatlichen Gehaltsabrechnungen müssen vorgelegt werden. Die Grundleistungen werden eventuell verringert und möglicherweise sind Unterkunftsgebühren zu entrichten. Zustimmungsfrei sind Praktika, Berufsausbildungen und Freiwilligendienste.

Kontakte

Landratsamt Kelheim
Schloßweg 3
93309 Kelheim
Amt für soziale Angelegenheiten
Sachgebietsleiter Josef Bader
Zi.Nr. 133
Tel. 09441/207-5200
josef.bader@landkreis-kelheim.de

Landratsamt Kelheim
Schloßweg 3
93309 Kelheim
Amt für soziale Angelegenheiten
Sachbearbeiter Stefan Meier
Zi.Nr. 114
Tel. 09441/207-5223
sebastian.fischer@landkreis-kelheim.de

Landratsamt Kelheim
Schloßweg 3
93309 Kelheim
Amt für soziale Angelegenheiten
Sachbearbeiterin Silke Niedernhuber
Zi.Nr. 113
Tel. 09441/207-5225
silke.niedernhuber@landkreis-kelheim.de

Landratsamt Kelheim
Schloßweg 3
93309 Kelheim
Asylbewerberunterbringung
Sachbearbeiter Mike Süß
Zi.Nr. 22
Tel. 09441/207-5400
mike.suess@landkreis-kelheim.de

Landratsamt Kelheim
Hemauer Str. 48
93309 Kelheim
Ausländeramt
Sachbearbeiter Thomas Rappl
Zi.Nr. 15
Tel. 09441/207-3210
thomas.rappl@landkreis-kelheim.de

Landratsamt Kelheim
Schloßweg 3
93309 Kelheim
Abteilungsleiterin Monica Brandl, Integrationsbeauftragte
Zi.Nr. 120
Tel. 09441/207-5000
monica.brandl@landkreis-kelheim.de

Landratsamt Kelheim
Büro für Gleichstellung, Senioren und Ehrenamt
Schloßweg 3
93309 Kelheim
Zi.Nr. 226
Tel. 09441/207-1040
ehrenamtsstelle@landkreis-kelheim.de

Asylsozialberatung

Caritas Kreisverband für den Landkreis Kelheim e.V.
Stefan Killian
Pfarrhofgasse 1, 93309 Kelheim
Tel.: 09441/5007-57
Fax: 09441/5007-19
Mobil: 0175/5657656
s.killian@caritas-kelheim.de
Internet: www.caritas-kelheim.de

Bayerischer Flüchtlingsrat
www.fluechtlingsrat-bayern.de

ProAsyl
www.proasyl.de

Refugio
Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folteropfer
Rosenheimer Straße 38
81669 München
Tel.: (089) 98 29 57-0
info@refugio-muenchen.de
www.refugio-muenchen.de

Landratsamt Kelheim
Ehrenamtsstelle
Schloßweg 3, 93309 Kelheim
Tel. 09441/207-0
www.landkreis-kelheim.de